

23.05.89

U - EG - G - Wi

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zum Verbot von Penta-
chlorphenol (PCP)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 22. Mai 1989

- II/9151/1 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

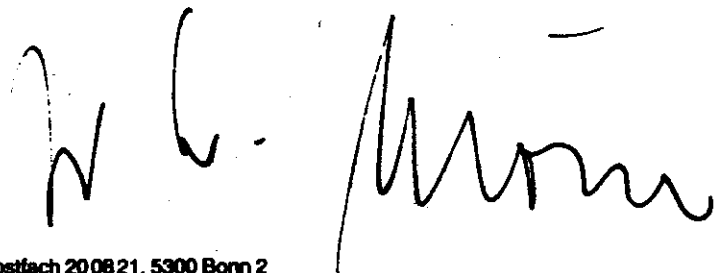
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zum Verbot
von Pentachlorphenol (PCP)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



EntschlieBung des Bundesrates zum Verbot von Penta-
chlorphenol (PCP)

1. Der Bundesrat stellt fest,

- daß aufgrund seiner EntschlieBung vom 16.5.1986 Nr. 124 der Drucksache 211/86 (Beschluß), die Verwendung von PCP in offener Anwendung baldmöglichst zu untersagen, die Bundesregierung am 20.5.1987 die "Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCPV)" beschlossen und anschließend bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert hat,
- daß der Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 20.5.1987 wegen seiner zu weitgehenden Ausnahmen zwar nur als erster Schritt zum Verbot von PCP angesehen werden kann, gleichwohl aber am Erlaß dieser Verordnung wegen der ihr zukommenden umweltpolitischen Signalwirkung ein nachhaltiges Interesse besteht,
- daß im April 1988 die EG-Kommission einen eigenen Richtlinien-Vorschlag für Beschränkungen des Inverkehrbringens von Pentachlorphenol vorgelegt hat (9. Änderungsrichtlinie der Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG),
- daß er in seinem Beschluß vom 8.7.1988, Drucksache 225/88 (Beschluß), deutlich gemacht hat, daß er die Regelungen dieses Richtlinien-Vorschlags für nicht ausreichend hält

298/89

- 2 -

und er die Bundesregierung gebeten hat, bei den weiteren EG-Beratungen auf eine Verschärfung mit dem Ziel eines umfassenden Verbots hinzuwirken,

- daß die Beratung des Richtlinien-Vorschlags auf Ratsebene zwar aufgenommen worden ist, ein konkreter Termin, wann die Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Kraft treten wird, jedoch gegenwärtig nicht abzusehen ist.

2. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 16.5.1986 und vom 8.7.1988 und bittet die Bundesregierung, aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes baldmöglichst eine Verordnung über ein umfassendes Verbot von PCP für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erlassen, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCP und PCP-haltigen Zubereitungen und Erzeugnissen für alle Zwecke mit Ausnahme der Forschung zu verbieten.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das anhängige Verfahren bei der EG einem solchen nationalen Alleingang nicht entgegensteht.

Begründung:

Die offene Verwendung von PCP hat zu seiner weiträumigen Verteilung in der Umwelt geführt. PCP ist mittlerweile ubiquitär verbreitet. Der auch für höhere Lebewesen einschließlich des Menschen toxische Stoff ist in den Umweltmedien und auch in Nahrungsmitteln nachweisbar.

Ein weiteres Problem, das insbesondere in der öffentlichen Diskussion besondere Beachtung fand, stellen die produktionsbedingten Verunreinigungen des technischen PCP durch polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD und PCDF)

dar. Diese Substanzen sind zum Teil extrem toxisch und im Fettgewebe akkumulativ. Der Einsatz von technischen PCP ist einer der wesentlichen derzeit bekannten Haupteintragspfade für PCDD und PCDF in die Umwelt. Bei der unvollständigen Verbrennung PCP-behandelter Materialien entstehen zusätzliche Mengen PCDD und PCDF.

Ein wirksamer Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt kann nur durch ein umfassendes Verbot von PCP erreicht werden. Es ist dringend erforderlich. In der Bundesrepublik Deutschland haben alle früheren Hersteller die Produktion eingestellt; der nationale Beitrag zur Lösung dieses Umweltproblems ist erbracht. Nunmehr ist insbesondere der Import von PCP und seinen Verbindungen, von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, sowie von mit PCP-behandelten Erzeugnissen zu unterbinden.

Als erster Schritt sollte die bei der EG notifizierte Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 20.5.1987 raschestmöglich erlassen werden. Allerdings gewährleisten die sehr weitgehenden Ausnahmemöglichkeiten keinen ausreichenden Schutz für Mensch und Umwelt, da nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs Zubereitungen (einschließlich Holzschutzmittel), die maximal 0,5 v. H. (5 000 ppm) PCP enthalten, vom Anwendungsbereich des Verbots ausgenommen werden sollen. Insbesondere kann PCP nicht für ungiftiger als polychlorierte Biphenyle (PCB) angesehen werden. In der EG-Richtlinie 85/467/EWG vom 1.10.1985 ist festgelegt, daß Zubereitungen, die mehr als 0,01 % PCB enthalten, grundsätzlich nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot von Penta-
chlorphenol (PCP)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zum Verbot von Pentachlorphenol (PCP)

1. Der Bundesrat stellt fest,

- daß aufgrund seiner EntschlieÙung vom 16.5.1986 Nr. 124 der Drucksache 211/86 (Beschluß), die Verwendung von PCP in offener Anwendung baldmöglichst zu untersagen, die Bundesregierung am 20.5.1987 die "Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCPV)" beschlossen und anschließend bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert hat,
- daß der Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 20.5.1987 wegen seiner zu weitgehenden Ausnahmen zwar nur als erster Schritt zum Verbot von PCP angesehen werden kann, gleichwohl aber am Erlaß dieser Verordnung wegen der ihr zukommenden umweltpolitischen Signalwirkung ein nachhaltiges Interesse besteht,
- daß im April 1988 die EG-Kommission einen eigenen Richtlinien-Vorschlag für Beschränkungen des Inverkehrbringens von Pentachlorphenol vorgelegt hat (9. Änderungsrichtlinie der Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG),
- daß er in seinem Beschluß vom 8.7.1988, Drucksache 225/88 (Beschluß), deutlich gemacht hat, daß er die Regelungen dieses Richtlinien-Vorschlags für nicht ausreichend hält

298/89

- 2 - B

und er die Bundesregierung gebeten hat, bei den weiteren EG-Beratungen auf eine Verschärfung mit dem Ziel eines umfassenden Verbots hinzuwirken,

- daß die Beratung des Richtlinien-Vorschlags auf Ratsebene zwar aufgenommen worden ist, ein konkreter Termin, wann die Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Kraft treten wird, jedoch gegenwärtig nicht abzusehen ist.

2. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 16.5.1986 und vom 8.7.1988 und bittet die Bundesregierung, aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes baldmöglichst eine Verordnung über ein umfassendes Verbot von PCP für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erlassen, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCP und PCP-haltigen Zubereitungen und Erzeugnissen für alle Zwecke mit Ausnahme der Forschung zu verbieten.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das anhängige Verfahren bei der EG einem solchen nationalen Alleingang nicht entgegensteht.

Begründung:

Die offene Verwendung von PCP hat zu seiner weiträumigen Verteilung in der Umwelt geführt. PCP ist mittlerweile ubiquitär verbreitet. Der auch für höhere Lebewesen einschließlich des Menschen toxische Stoff ist in den Umweltmedien und auch in Nahrungsmitteln nachweisbar.

Ein weiteres Problem, das insbesondere in der öffentlichen Diskussion besondere Beachtung fand, stellen die produktionsbedingten Verunreinigungen des technischen PCP durch polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD und PCDF)

dar. Diese Substanzen sind zum Teil extrem toxisch und im Fettgewebe akkumulativ. Der Einsatz von technischen PCP ist einer der wesentlichen derzeit bekannten Haupteintragspfade für PCDD und PCDF in die Umwelt. Bei der unvollständigen Verbrennung PCP-behandelter Materialien entstehen zusätzliche Mengen PCDD und PCDF.

Ein wirksamer Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt kann nur durch ein umfassendes Verbot von PCP erreicht werden. Es ist dringend erforderlich. In der Bundesrepublik Deutschland haben alle früheren Hersteller die Produktion eingestellt; der nationale Beitrag zur Lösung dieses Umweltproblems ist erbracht. Nunmehr ist insbesondere der Import von PCP und seinen Verbindungen, von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, sowie von mit PCP-behandelten Erzeugnissen zu unterbinden.

Der bei der EG notifizierte Entwurf der Bundesregierung für eine Pentachlorphenolverbotsverordnung gewährleistet aufgrund seiner sehr weitgehenden Ausnahmemöglichkeiten noch keinen ausreichenden Schutz für Mensch und Umwelt. So sollen nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zubereitungen (einschließlich Holzschutzmittel), die maximal 0,5 v. H. (5000 ppm) PCP enthalten, vom Anwendungsbereich des Verbotes ausgenommen werden, obwohl PCP nicht für ungiftiger als polychlorierte Biphenyle (PCB) angesehen werden kann. Hierfür ist jedoch bereits in der EG-Richt-

linie 85/467/EWG vom 1.10.1985 festgelegt worden, daß Zubereitungen, die mehr als 0,01 v. H. PCB enthalten, grundsätzlich nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen. Allein durch die Umsetzung des Regierungsentwurfs in eine entsprechende Rechtsverordnung wird das Ziel des Bundesrates, ein umfassendes Verbot für PCP vorzuschreiben, nicht erreicht. Sie bietet vielmehr nur die Möglichkeit, in Form eines ersten Schrittes kurzfristig ein gesundheits- und umweltpolitisches Signal zu setzen.